

Hauptsatzung

der Stadt Frankenberg/Sa.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 26. April 2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe
- § 2 Gebiet, Gültigkeit
- § 3 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger

- § 4 Rechtsstellung der Einwohner und Bürger
- § 5 Petitionsrecht
- § 6 Einwohnerversammlung
- § 7 Einwohnerantrag
- § 8 Bürgerbegehren
- § 9 Ehrenbürgerrecht
- § 10 Unterrichtung der Einwohner

Dritter Abschnitt: Stadtrat

- § 11 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 12 Zusammensetzung des Stadtrates
- § 13 Verfahrensregeln des Stadtrates
- § 14 Bildung von Ausschüssen
- § 15 Beziehung zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen
- § 16 Aufgaben des Hauptausschusses
- § 17 Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 18 Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten
- § 19 Ältestenrat

Vierter Abschnitt: Bürgermeister und Beigeordnete

- § 20 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 22 Beigeordneter/Stellvertretung des Bürgermeisters

Fünfter Abschnitt: Beauftragte

- § 23 Gleichstellungsbeauftragter

Sechster Abschnitt: Ortschaftsverfassung

- § 24 Einrichtung von Ortschaften
- § 25 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates
- § 26 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrates
- § 27 Anwendung von Rechtsvorschriften

Siebenter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 28 Sprachliche Gleichstellung
- § 29 In-Kraft-Treten

ERSTER ABSCHNITT: GRUNDLAGEN

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stadt Frankenberg/Sa. erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.
- (3) Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2

Gebiet, Gültigkeit

- (1) Das Gebiet der Stadt Frankenberg/Sa. bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
- (2) Die Stadt Frankenberg/Sa. gehört seit 01.08.2008 dem Landkreis Mittelsachsen an. Die Stadt besteht aus der Kernstadt und den Ortsteilen Sachsenburg, Irbersdorf, Altenhain, Dittersbach, Langenstriegis, Mühlbach und Hausdorf.

§ 3

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Beschreibung des Wappens: Auf dem Heroldschild in Rot eine goldene Burg mit zwei viereckigen Türmen, ungezinnter Mauer und offenem Tor; auf der Mauer zwischen den Türmen eine gekrönte Heilige (heilige Katharina von Alexandrien) in goldenem Mantel und rotem Unterkleid, in der Rechten ein nach unten gerichtetes Schwert, in der Linken einen Palmenzweig haltend, hinter ihr ein halb sichtbares Riehtrad.
- (3) Die Flagge der Stadt ist rot (links oder oben) und gelb (rechts oder unten) mit Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

ZWEITER ABSCHNITT: EINWOHNER UND BÜRGER

§ 4

Rechtsstellung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohner von Frankenberg/Sa. ist jeder, der in der Stadt wohnt.
- (2) Bürger der Stadt Frankenberg/Sa. ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt seinen Hauptwohnsitz hat.
- (3) Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger werden vom Grundgesetz, der Verfassung des Freistaates Sachsen, den Bundes- und Landesgesetzen und deren Rechtsverordnungen sowie den Satzungen der Stadt bestimmt.
- (4) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung der Stadt ist Recht und Pflicht aller Bürger.

- (5) Ehrenamtlich tätige Bürger und Einwohner haben Anspruch auf Entschädigung. Einzelheiten werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 5 Petitionsrecht

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht gemäß § 12 SächsGemO, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in städtischer Angelegenheit mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Stadt zu wenden.
- (2) Dem Petenten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen. Der Bescheid (Antwort) ergeht durch den Bürgermeister, bei Entscheidungen durch den Stadtrat oder einen seiner beschließenden Ausschüsse als Mitteilung über den Beschluss und seinen Vollzug.

§ 6 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 7 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 8 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO muss mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 9 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Frankenberg/Sa. kann durch Beschluss des Stadtrates Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden. Einzelheiten werden durch die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten geregelt.

§ 10

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Wirkungskreises der Stadt. Dabei bedient sich die Stadt des Amtsblattes sowie der öffentlichen Internet-Seite der Stadt.
- (2) Über Planungen und Vorhaben, die für die städtebauliche und sonstige Entwicklung der Stadt bedeutsam sind oder die die sozialen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren. Dabei ist insbesondere über Grundlagen, Ziele und Auswirkungen zu unterrichten. Gesetzliche Vorschriften über eine förmliche Beteiligung der Einwohner bleiben unberührt.
- (3) Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und zur ortsüblichen Bekanntgabe bestimmt die Bekanntmachungssatzung.

DRITTER ABSCHNITT: STADTRAT

§ 11

Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger von Frankenberg/Sa. und das Hauptorgan der Stadt und führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 12

Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO. Sie beträgt 22 Personen.

§ 13

Verfahrensregeln des Stadtrates

- (1) Die Beratungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (2) Der Stadtrat führt seine Beratung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Hauptsatzung und seiner Geschäftsordnung durch. Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle Ausschüsse des Stadtrates sowie für die Ortschaftsräte.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen werden Niederschriften angefertigt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadträten bestehen, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 **Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beschließende Ausschüsse:

1. der Hauptausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. Betriebsausschuss Eigenbetrieb Immobilien
4. Betriebsausschuss Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport

(2) Der Haupt- und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Einrichtung, Bildung und Besetzung der in Abs. 1 genannten Betriebsausschüsse ist Gegenstand der jeweiligen Betriebssatzung.

(4) Dem Haupt- und Technischen Ausschuss werden die in den §§ 16 ff. bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind diese Ausschüsse zuständig für:

Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

von mehr als 20.000 Euro

aber nicht mehr als 100.000 Euro

im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 15 **Beziehung zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 16
Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Personalangelegenheiten,
 3. Annahme von Spenden und Schenkungen,
 4. Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben,
 5. Soziale Angelegenheiten,
 6. Gesundheitsangelegenheiten,
 7. Petitionen, soweit sie auf Grund der Bedeutung nicht dem Stadtrat vorbehalten sind,
 8. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht Aufgaben des Technischen Ausschusses sind,
 9. Förderung von Patenschaften, Partnerschaften und Kooperationen
 10. Marktangelegenheiten.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Hauptausschuss über:
1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Angestellten der Entgeltgruppe 9 und 10 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte oder leitende Bedienstete handelt und die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 nicht berührt wird,
 2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckte Zuschüsse
von mehr als 2.500 Euro
aber nicht mehr als 5.000 Euro
im Einzelfall,
 3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten
von mehr als 50.000 Euro
aber nicht mehr als 250.000 Euro,
 4. die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und
von mehr als 10.000 Euro
bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt
mehr als 5.000 Euro
aber nicht mehr als 25.000 Euro
im Einzelfall beträgt,
 6. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens, soweit es sich nicht Liegenschaften handelt, im Buchwert
von mehr als 5.000 Euro
aber nicht mehr als 25.000 Euro
im Einzelfall,

7. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit der Betrag im Einzelfall

| | |
|---------------------|-------------|
| mehr als | 5.000 Euro |
| aber nicht mehr als | 25.000 Euro |

 beträgt.

8. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen, Dienstleistungen und Leasingverträge ohne Andienungsrecht) bei Auftragswerten von

| | |
|---------------------|--------------|
| mehr als | 50.000 Euro |
| aber nicht mehr als | 250.000 Euro |

9. die Genehmigung von außerplanmäßigen Abschreibungen von

| | |
|---------------------|--------------|
| mehr als | 50.000 Euro |
| aber nicht mehr als | 250.000 Euro |

 beträgt.

10. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 17 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 17

Aufgaben des Technischen Ausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. stadttechnische Erschließung,
3. Neubau, Verwaltung und Unterhaltung von Straßen, Gebäuden und sonstiger Liegenschaften in Baulastträgerschaft der Stadt einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, soweit die Liegenschaften nach der einschlägigen Betriebssatzung nicht dem Eigenbetrieb Immobilien zugeordnet sind,
4. Verkauf, Erwerb, Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften soweit die Liegenschaften nach der einschlägigen Betriebssatzung nicht dem Eigenbetrieb Immobilien zugeordnet sind,
5. Festlegung und Bewertung von Kaufpreisen und Verkaufserlösen von Liegenschaften,
6. Verkehrswesen,
7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
8. Bauhof,
9. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
11. Klimaschutz, erneuerbare Energie.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens und die Abgabe von Stellungnahmen der Stadt bei der Entscheidung über:
 - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 21 Abs. 2 Nr. 12 zuständig ist,

2. die Abgabe sonstiger Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen und Bauvoranfragen (Antrag auf Vorbescheid), soweit hierfür nicht der Bürgermeister nach § 21 Abs. 2 Nr. 12 zuständig ist,
3. die Entscheidung über die Vorbereitung eines kommunalen Bauvorhabens (Planungsbeschluss), die Ausführung eines kommunalen Bauvorhabens (Baubeschluss), Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Bauausführungen und technische Ausrüstungen (Vergabebeschluss, 4. Wertungsstufe, Wirtschaftlichkeitsbewertung) bei Auftragswerten

| | |
|----------|---------------|
| von über | 50.000 Euro |
| bis zu | 250.000 Euro, |
4. die Entscheidung über die Nachvereinbarung zu kommunalen Bauvorhaben mit einem Wert

| | |
|----------|-------------|
| von über | 20.000 Euro |
| bis zu | 60.000 Euro |

 auch wenn die in Nr. 3 angegebenen Wertgrenzen durch die Nachvereinbarung überschritten werden,
5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen,
6. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen),
7. die Entscheidungen von Anträgen zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert

| | |
|---------------------|-------------|
| mehr als | 5.000 Euro |
| aber nicht mehr als | 25.000 Euro |

 im Einzelfall beträgt,
9. die Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert

| | |
|---------------------|-------------|
| von mehr als | 5.000 Euro |
| aber nicht mehr als | 25.000 Euro |

 im Einzelfall. Bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 18

Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten

- (1) Für geheim zu haltende Angelegenheiten wird ein ständiger Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheim zu haltenden Angelegenheiten (§53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.
- (2) Der Beirat hat 3 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

§ 19 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

VIERTER ABSCHNITT: Bürgermeister und Beigeordneter

§ 20 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (3) Der Bürgermeister wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates von einem Stadtratsmitglied unter Ableistung des Diensteides in sein Amt eingeführt und verpflichtet. Das verpflichtende Mitglied wird zuvor vom Stadtrat durch Wahl bestimmt. Die Fraktionen sollen sich auf die Kandidatur des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Stadtrates einigen.

§ 21 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen, Dienstleistungen und Leasingverträgen ohne Andienungsrecht) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro,
 - c) Genehmigung von außerplanmäßigen Abschreibungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht durch das Budget gedeckt werden können,
 3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Aushilfen, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
 5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckte Zuschüsse bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten in einer Höhe von bis zu 10.000 Euro,
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall von nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro,
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 12. Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und sonstige Stellungnahmen zu Bauanträgen und Bauvorhaben, soweit das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Frankenberg/Sa. lediglich von unwesentlicher Bedeutung ist,
 13. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages.
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
 - (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst worden sind. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 22

Beigeordneter / Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters.

FÜNFTER ABSCHNITT: BEAUFTRAGTE

§ 23

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Er erfüllt seine Aufgaben im Nebenamt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

SECHSTER ABSCHNITT: ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 24

Einrichtung von Ortschaften

Für die Ortsteile der Stadt Frankenberg/Sa. wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
Ortschaftsgrenzen sind die jeweiligen Gemarkungsgrenzen

- (1) Die Ortschaften führen die Bezeichnung:
 - Sachsenburg/Irbersdorf, Stadt Frankenberg/Sa.
 - Altenhain, Stadt Frankenberg/Sa.
 - Dittersbach, Stadt Frankenberg/Sa.
 - Langenstriegis, Stadt Frankenberg/Sa.
 - Mühlbach/Hausdorf, Stadt Frankenberg/Sa.
- (2) Sofern weitere Ortsteile gebildet werden oder hinzukommen, können diese ebenfalls Ortschaften bilden.

§ 25

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird für die einzelnen Ortschaften wie folgt festgelegt:

| | | |
|----------------------------------|---|------------|
| Ortschaft Sachsenburg/Irbersdorf | 5 | Mitglieder |
| Ortschaft Altenhain | 4 | Mitglieder |
| Ortschaft Dittersbach | 6 | Mitglieder |
| Ortschaft Langenstriegis | 5 | Mitglieder |
| Ortschaft Mühlbach/Hausdorf | 7 | Mitglieder |

§ 26

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Den Ortschaftsräten werden über die im § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

Benennung oder Umbenennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 27

Anwendung von Rechtsvorschriften

- (1) Für die Verfahrensregeln des Ortschaftsrates gilt § 13 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Für die Durchführung von Einwohnerversammlungen in der Ortschaft gilt § 6 entsprechend.
- (3) Für die Behandlung von Einwohneranträgen im Ortschaftsrat gilt § 7 entsprechend.
- (4) Für die Durchführung eines Bürgerentscheids auf Ortschaftsratsebene gilt für das erforderliche Bürgerbegehren § 8 entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28

Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2013 außer Kraft.

Frankenberg/Sa. , den 28.04.2016

Firmenich
Bürgermeister

(Siegel)